# RLE Rahmenvertrag für Werkverträge an Subunternehmer oder Berater

RLE INTERNATIONAL

**Präambel**

RLE gehört zu den führenden Entwicklungspartnern der internationalen Automobilindustrie. Im Auftrag ihrer Kunden erbringt die RLE umfangreiche Leistungen im gesamten Entwicklungsspektrum. Die Aufträge reichen von einem Einzelauftrag im Bereich „Konstruktion", der Entwicklung von kompletten Modulen bis hin zu der Entwicklung von Derivaten. Von der Entwurfsphase bis zur Serienreife übernimmt RLE Projektverantwortung mit einem durchgängigen Projektmanagement und betreut den Entwicklungsprozess mit dem Ziel, ihrem Kunden die optimale Lösung zu präsentieren. Die Spezialisten der einzelnen Bereiche der RLE arbeiten in einem engen Netzwerk fachübergreifend zusammen und gewährleisten so einen effektiven Entwicklungsprozess. Hierzu ist es teilweise erforderlich, dass RLE sich zur Erfüllung der Aufträge ihrer Kunden durch den Abschluss von Unterverträgen qualifizierter Unternehmen / Berater bedient, die für RLE als Vertragspartner tätig werden. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgenden Rahmenvertrag:

**§ 1 Gegenstand des Rahmenvertrages**

**(1)** Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind Unterverträge, in denen die Erbringung von Beratungs- oder Werkleistungen oder die Ausführung derselben durch Mitarbeiter des Vertragspartners für die RLE geregelt wird, bei denen, nach Maßgabe dieses Rahmenvertrages und des für den jeweiligen Auftrag noch zu schließenden Untervertrages, der Vertragspartner die Erbringung der konkret im Untervertrag bezeichneten Leistungen bzw. des im Werkvertrag bezeichneten Arbeitserfolges schuldet. Maßgebend für die Rechtsbeziehung zwischen dem Vertragspartner und der RLE, für Art und Umfang der von dem Vertragspartner für die RLE auszuführenden Leistungen sowie für die Abwicklung, sind der jeweilige schriftlich geschlossene Untervertrag einschließlich der in diesem Rahmenvertrag enthaltenen Regelungen. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem jeweiligen Untervertrag und diesem Rahmenvertrag genießen die Regelungen in dem jeweiligen Untervertrag Vorrang.

**(2)** Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Parteien finden keine Anwendung.

**(3)** Der jeweilige zwischen dem Vertragspartner und der RLE geschlossene Untervertrag und dieser Rahmenvertrag geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der RLE vor Abschluss des Untervertrages oder dieses Rahmenvertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Untervertrag und diesen Rahmenvertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten. Ergänzungen und Änderungen des jeweils getroffenen Untervertrages und dieses Rahmenvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern und Prokuristen sind die Mitarbeiter von RLE nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen.

**(4)** Dieser Rahmenvertrag begründet keine Verpflichtung der RLE und keinen Anspruch des Vertragspartners gegen die RLE auf den Abschluss eines oder mehrerer Unterverträge (Dienst- oder Werkverträge) zwischen der RLE und dem Vertragspartner.

**§ 2 Grundsatz der Ausführung der Leistungen**

**(1)** Der Vertragspartner wird die nach dem Untervertrag geschuldeten Leistungen und / oder Lieferungen entsprechend den Spezifikationen im Untervertrag nach dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung maßgeblichen Stand von Wissenschaft und Technik, in Übereinstimmung mit den gültigen technischen Vorschriften (z.B. DIN, ECE) und unter Verwendung einwandfreien Materials und sachgerechter Arbeitsmethoden rechtzeitig und umfänglich erbringen.

**(2)** Art und Umfang der zu erbringenden Tätigkeit / Leistung sowie die Vergütung für das konkrete Vorhaben bestimmen sich nach von beiden Parteien zu unterzeichnenden Unterverträgen auf Basis dieses Rahmenvertrages.

**(3)** Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen mit ausreichenden und angemessenen Betriebsmitteln und mit hinreichend qualifiziertem und erfahrenem Personal erfüllt.

**(4)** Der Vertragspartner sichert zu, dass im Rahmen des Untervertrages tätige ausländische Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in Deutschland nur mit Genehmigung ausüben dürfen, einen gültigen Aufenthaltstitel bzw. eine gültige Arbeitsgenehmigung besitzen. Der Vertragspartner legt die jeweiligen Unterlagen der RLE vor Projektbeginn vor.

**(5)** Der Vertragspartner ist in der Bestimmung des Ortes, an dem die vertraglichen Leistungen erbracht werden, und der Auswahl der Mitarbeiter, die die vertraglichen Leistungen erbringen, grundsätzlich frei.

**(6)** Soweit es sich aus dem geschlossenen Untervertrag ergibt, dass der Vertragspartner vor Ort tätig werden muss, wird die RLE oder der Hauptauftraggeber entsprechend eingerichtete und ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Die RLE wird durch ihren Projektleiter vor Beginn der Leistungserbringung durch den Vertragspartner, den von dem Vertragspartner benannten Einsatzleiter auf die besonderen für die Geschäftsräume gültigen Sicherheits-, Unfallverhütungs-, Arbeitszeit- und alle sonstigen zu beachtenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften hinweisen. Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter zu verpflichten, die Vorschriften, auf die hingewiesen wurde und ausdrücklich Vertragsinhalt des Untervertrages werden, einzuhalten.

**(7)** Der Vertragspartner wird vor Aufnahme der Tätigkeit seiner Angestellten in den Geschäftsräumen der RLE oder dem Hauptauftraggeber der RLE einen Einsatzleiter benennen, der während der normalen Arbeitszeit der RLE zur etwaigen Abstimmung zur Verfügung steht und alleine für die Überwachung der Mitarbeiter des Vertragspartners sowie für die Einhaltung der von der RLE hingewiesenen Vorschriften durch die Mitarbeiter des Vertragspartners zuständig ist. Weder die RLE noch der Hauptauftraggeber ist berechtigt, den Mitarbeitern des Vertragspartners irgendwelche Weisungen hinsichtlich der Art, des Inhalts und der Zeit der zu erbringenden Leistungen zu erteilen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht verbleibt stets bei dem Vertragspartner, der seine Mitarbeiter entsprechend zu schulen und anzuweisen hat.

**(8)** Der Vertragspartner hat auf Anforderung der RLE ein Projekt-/ Leistungstagebuch über die laufenden Arbeiten und deren Ergebnisse zu führen und der RLE vorzulegen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der RLE auf Verlangen über den Stand der auszuführenden Leistungen zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann die RLE jederzeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen des Vertragspartners nehmen und Auszüge hiervon verlangen.

**(9)** Der Vertragspartner ist auf Verlangen der RLE verpflichtet, soweit zumutbar, über den jeweiligen Untervertrag hinaus weitere Leistungen für das jeweilige Projekt zu erbringen. Die Vergütung für solche Zusatzleistungen wird von den Vertragsparteien vor Ausführung der Leistungen einvernehmlich schriftlich festgelegt (sog. Change Management).

**§ 3 Weitervergabe**

Dem Vertragspartner ist nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der RLE erlaubt namentlich benannten Subunternehmern, nach dem Untervertrag geschuldete Leistungen ganz oder teilweise zu vergeben. Die Einwilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Dritte die Vorschriften des MiLoG einhält und sich inhaltlich denselben vertraglichen Bedingungen unterworfen hat, wie sie in diesem Rahmenvertrag, ggfs. ergänzend im Untervertrag, niedergelegt sind.

Der Vertragspartner erklärt außerdem, dass er Dritte, sofern sie ein Einzelunternehmer oder ein Geschäftsführer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind, nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass eine Prüfung zur Feststellung einer selbständigen Tätigkeit im Rahmen des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7 a SGB IV durchgeführt wird und die darauf folgende Entscheidung innerhalb von drei Monaten nachgereicht wird oder eine verbindliche Statusentscheidung zur selbständigen Tätigkeit vorgelegt wird.
Sollte der Vertragspartner Zeitarbeiter beim Einsatz einsetzen, hat er sicherzustellen, dass die von ihm im Rahmen der Auftragserbringung eingesetzten Zeitarbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zusätzlich zu ihrem Entgelt mit einem Branchenzuschlag gem. § 2 Tarifvertrag über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassung in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME) vergütet werden; dies bedeutet auch, dass das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt des eingesetzten Zeitarbeitnehmers entsprechend § 2 Abs. 4 TV BZ ME auf 90% des laufenden regelmäßig gezahlten Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers des Werk- und Dienstleistungsunternehmens beschränkt ist.

Im Falle eines Verstoßes hat die RLE das Recht, Unterverträge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der Vertragspartner haftet der RLE für alle hieraus entstehenden Kosten, einschließlich Rechtsverfolgungskosten sowie Bußgeldern, die mit der Begründung geltend gemacht werden, dass der Vertragspartner oder ein von diesem eingesetzten Subunternehmer oder Verleiher im Sinne der Arbeitnehmerüberlassung gegen die Vorschriften des MiLoG verstoßen hat oder verstößt.

**§ 4 Ausführungstermine**

**(1)** Soweit in dem jeweiligen zwischen dem Vertragspartner und der RLE geschlossenen Untervertrag ein Termin für die Leistungserbringung (z.B. Arbeitsbeginn, Zwischentermine oder Fertigstellungstermin) verbindlich bestimmt ist, ist dieser Termin bindend und unbedingt einzuhalten.

Im Falle der schuldhaften Nichteinhaltung eines verbindlichen Termins haftet der Vertragspartner für alle Schäden und Nachteile, die der RLE entstehen.

**§ 5 Geheimhaltung**

**(1)** Die Vertragsparteien haben alle Informationen, die den anderen Vertragspartner und den Hauptauftraggeber betreffen, die sie im Rahmen ihrer Zusammenarbeit direkt oder indirekt erhalten oder ihnen bekannt werden und die für den anderen Vertragspartner oder den Hauptauftraggeber erkennbar von Bedeutung sind, also z.B. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Vergabeunterlagen, streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt zeitlich unbegrenzt auch nach Beendigung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

**(2)** Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend des vorstehenden Absatzes 1 schriftlich zur Geheimhaltung verpflichten.

**(3)** Die Vertragsparteien werden alle im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Untervertrages ihnen übergebenen, erlangten oder erstellten Unterlagen, Daten, Muster und Modelle gegen die Kenntnisnahme durch unbefugte Dritte sichern. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ihm von der RLE überlassene Unterlagen, Daten, Muster und Modelle einschließlich gefertigter Kopien nach Beendigung seiner vertraglichen Leistungen an die RLE herauszugeben, projektspezifische IT Zugänge (bspw. project drive) selbständig zu löschen / sperren.

**(4)** Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche Informationen, für die durch den Vertragspartner nachgewiesen wird, dass sie diesem aus einem Grund allgemein bekannt geworden sind, den die Vertragsparteien nicht zu vertreten haben, oder dass die entsprechenden Kenntnisse oder Informationen vor deren Übermittlung bekannt waren oder dass diese bereits zum allgemein zugänglichen Wissen gehörten oder gehören oder dass sie aufgrund zwingender Vorschriften preisgegeben werden müssen.

**§ 6 Vergütung**

**(1)** Die im jeweiligen Untervertrag vereinbarte Festpreisvergütung gilt für die dort vereinbarten und auszuführenden Leistungen des Vertragspartners. In den Festpreisen ist alles enthalten, was zur ordnungsgemäßen, vollständigen und termingerechten Ausführung der Leistungen des Vertragspartners notwendig ist, sowie alle Kosten, die zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Vertragspartners anfallen.

Soweit der Vertragspartner im Rahmen seiner Tätigkeit in den Räumlichkeiten der RLE oder deren Hauptkunden tätig wird, ist eine Vergütung für die Nutzung im Untervertrag zu vereinbaren, die gegen den Vergütungsanspruch des Vertragspartners aufrechenbar ist.

**(2)** Reisezeiten und Fahrtkosten von Mitarbeitern des Vertragspartners zu der RLE oder dem Hauptauftraggeber werden nicht gesondert vergütet, sondern sind mit dem im Untervertrag vereinbarten Festpreis mit abgegolten.

**(3)** Werden monatliche Abschlagszahlungen vereinbart, sind diese in den Abrechnungen der abgeschlossenen und nachgewiesenen (Teil-)Leistungen – schriftliche Abnahme durch RLE vorausgesetzt- entsprechend zu berücksichtigen und im Falle einer Zuvielzahlung (bspw. aufgrund Minderung, Nichterfüllung oder ähnlichem) hat der Vertragspartner die Differenz auszuweisen und an die RLE binnen zwei Wochen nach Abnahme zu erstatten.

**(4)** Alle ordnungsgemäßen Rechnungen, in denen sowohl Projekt-Nummer als auch Arbeitsauftrags-Nummer ausgewiesen sein müssen, die eine nach dem jeweiligen Untervertrag fällige Forderung beinhalten und bis zum dritten Werktag eines Monats bei der RLE per Post oder über invoice@rle.de eingegangen sind, werden bis zum 05. des übernächsten Monats angewiesen.

**§ 7 Obliegenheiten des Vertragspartners**

**(1)** Der Vertragspartner verpflichtet sich auf Anforderung von RLE den Fragebogen zur „Feststellung der Unternehmereigenschaft" wahrheitsgemäß mit aktuellen Angaben erneut auszufüllen und der RLE unaufgefordert übersenden.

**(2)** Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der RLE Nachhaltigkeitsanforderungen an Geschäftspartnern. Der aktuelle Stand ist über die RLE Website über folgenden Link abrufbar: https://www.rle.international/rleinternational/rle-gruppe/media/#Sustainability

**(3)** Der Auftragnehmer ist verpflichtet während der Dauer der Zusammenarbeit eine Betriebshaftpflichtversicherung vorzuhalten, welche eine Deckung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden beinhaltet und dem Grunde und der Höhe nach im Verhältnis zum Auftragsrisiko einen angemessenen und industrieüblichen Umfang hat. Der

entsprechende Nachweis ist der RLE unaufgefordert vorzulegen.

**§ 8 Konkurrenzverbot**

**(1)** Der Vertragspartner verpflichtet sich gegenüber der RLE, keine Leistungen (Wissen und Können) auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten für einen Hauptauftraggeber zu erbringen, für den die RLE tätig ist und sich hierzu, bezogen auf die jeweils konkrete Beauftragung durch den jeweiligen Untervertrag, der Leistungen des Vertragspartners bedient.

**(2)** Die RLE ist berechtigt, für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen Absatz 1 eine Vertragsstrafe von 10 % des Nettobetrags der zwischen dem Vertragspartner und dem Hauptauftraggeber vereinbarten Vergütung für jeden Kalendertag von dem Vertragspartner zu fordern, bis zur Höhe von insgesamt 15% der zwischen dem Vertragspartner und dem Hauptauftraggeber vereinbarten Vergütung, ohne dass es des Nachweises von Schäden oder Nachteilen bedarf.

**(3)** Die Vereinbarung dieser Vertragsstrafe schließt die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nicht aus.

**§ 9 Gewährleistung und Haftung**

**(1)** Die Gewährleistung und Haftung des Vertragspartners richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen für unmittelbare und mittelbare Schäden die bei Erfüllung oder gelegentlich der Erfüllung der Unterverträge entstehen. Der Vertragspartner stellt die RLE von Haftungsansprüchen Dritter, gleich aus welchem Rechtsgrund, bspw. auch von Produkthaftungsansprüchen, frei.

**(2)** Der Vertragspartner übernimmt die Garantie, dass seine Leistung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, der typische Leistungserfolg erzielt wird bzw. den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik entspricht und in Übereinstimmung mit den gültigen technischen Vorschriften (z.B. DIN, ECE) erfolgt, unter Verwendung einwandfreien Materials und sachgerechten Arbeitsmethoden erfolgt, sowie nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

**(3)** Der Vertragspartner haftet auch für die Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und evtl. Verrichtungsgehilfen und Unterbeauftragten. Der Entlastungsbeweis gem. § 831 I S. 2 BGB ist ausgeschlossen.

**(4)** Die Mängelrüge des Auftraggebers unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Leistungsumfangs. Nach der entsprechenden Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für den betroffenen Lieferteil wieder neu zu laufen.

**§ 10 Schutzrechte Dritter**

**(1)** Der Vertragspartner steht der RLE dafür ein, dass sein Werk frei von Rechten Dritter ist, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzt.

Soweit bei Abschluss dieses Vertrages bestehende Schutzrechte des Vertragspartners für die Erstellung oder Verwertung der Vertragsleistungen erforderlich sind, erhält die RLE hieran ein unwiderrufliches zeitlich, örtlich und inhaltlich unbegrenztes, übertragbares, unentgeltliches, nicht ausschließendes Nutzungsrecht zur Verwertung der Vertragsleistungen durch ihn oder von ihm beauftragte Dritte. Der Vertragspartner teilt vor Arbeitsbeginn mit, welche seiner Schutzrechte für die Vertragsleistungen bedeutsam sein können.

**(2)** In dem Fall, dass das Werk des Vertragspartners ein gewerbliches Schutzrecht, ein Urheberrecht oder ein anderes Recht eines Dritten verletzt, wird der Vertragspartner nach eigener Wahl und auf eigene Kosten das Werk derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, das Werk aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt oder der RLE durch Abschluss eines Lizenzvertrages ein einfaches Nutzungsrecht verschaffen. Schlägt die Nachbesserung innerhalb eines angemessenen Zeitraums fehl, ist die RLE berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Darüber hinaus stellt der Vertragspartner die RLE von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Schutzrechtsverletzung resultieren, frei. Etwaige Schadensersatzansprüche und weitergehende Ansprüche die der RLE in diesem Zusammenhang gesetzlich zustehen, bleiben unberührt.

**§ 11 Nutzungsrechtsübertragung durch den Vertragspartner**

**(1)** Die RLE erhält bereits mit der Entstehung ebensolcher ein unwiderrufliches, umfassendes, ausschließliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes sowie übertragbares Nutzungsrecht an sämtlichen Vertragsleistungen inkl. Entwicklungsergebnissen und zugehöriger Dokumentationen.

**(2)** Soweit im Rahmen der Ausführung des jeweiligen Untervertrages durch den Vertragspartner neue Rechte, insbesondere gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, entstehen, überträgt der Vertragspartner diese der RLE mit deren Entstehung auf Dauer, inklusive aller Nutzungsrechte unter Einschluss des Rechts zur Weitergabe an Dritte. Dies gilt z.B. für die von dem Vertragspartner für die RLE erstellten Daten und Software einschließlich ihrer Quellcodes, für die von dem Vertragspartner für die RLE im Zusammenhang mit dem jeweiligen Untervertrag erzielten technischen Verbesserungsvorschläge, entwickelte Verfahrenstechniken, Entwicklungstools, Erfindungen und für alle anderen gewerblichen Schutzrechte. Bei dem von dem Vertragspartner auf die RLE übertragenen Nutzungsrechts handelt es sich um ein ausschließliches, unwiderrufliches, unbeschränktes, weltweites Recht zur Nutzung. Will der Vertragspartner eines dieser Rechte nutzen oder Dritten zur Nutzung weitergeben, so bedarf dies der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung der RLE. In dieser Einwilligung ist zu regeln, in welcher Höhe der Vertragspartner der RLE eine Nutzungsvergütung zu zahlen hat, in welchem Umfang und wie lange die Nutzung genehmigt wird.

**(3)** Bringt der Vertragspartner eigene, außerhalb des jeweiligen Untervertrages und nicht im Zusammenhang mit einem anderen Vertrag mit der RLE erstellte Daten und Software einschließlich ihrer Quellcodes, sowie von dem Vertragspartner für die RLE im Zusammenhang mit dem jeweiligen gen Untervertrag erzielte technische Verbesserungsvorschläge, entwickelte Verfahrenstechniken, Entwicklungstools, Erfindungen und andere gewerbliche Schutzrechte ein, so hat er dies gegenüber der RLE bei der Einbringung ausdrücklich schriftlich anzuzeigen. Spätestens mit Zahlung der aus dem jeweiligen Untervertrag geschuldeten Vergütung räumt der Vertragspartner der RLE insoweit ein einfaches, übertragbares, uneingeschränktes, zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches unentgeltliches Nutzungsrecht ein.

**(4)** Der Vertragspartner steht dafür ein, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes beachtet und die jeweiligen Erfindungen fristgemäß in Anspruch nimmt.

RLE INTERNATIONAL

**§ 12 Veröffentlichungen**

**(1)** Der Vertragspartner ermächtigt die RLE, alle von dem Vertragspartner im Zusammenhang mit dem jeweiligen Untervertrag erbrachten Leistungen und Ergebnisse unter Namensangabe des Vertragspartners zu veröffentlichen.

**(2)** Will der Vertragspartner im Zusammenhang mit dem jeweiligen Untervertrag erbrachte Leistungen, Ergebnisse oder den Namen vom Auftraggeber oder dessen Hauptkunden veröffentlichen oder damit werben, so ist er hierzu nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung der RLE berechtigt.

**§ 13 Kündigung**

**(1)** Dieser Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Rahmenvertrag kann von jeder Vertragspartei jederzeit mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit der jeweiligen Unterverträge wird in diesen jeweils gesondert geregelt. Ist eine bestimmte Laufzeit nicht vereinbart, kann der Untervertrag mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden.

Im Falle der Kündigung bleibt dieser Rahmenvertrag in Kraft, wenn, soweit und solange zwischen den Vertragspartnern Unterverträge bestehen.

**(2)** Das Recht jeder Vertragspartei, diesen Rahmenvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein solcher ist immer dann anzunehmen, wenn dem kündigenden Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrags bis zum vereinbarten Ende nicht zugemutet werden kann. Dies ist bspw. dann anzunehmen, wenn der Hauptvertrag zwischen der RLE und dem Hauptkunden beendet wird und die Gründe hierfür nicht in einer Kündigung seitens der RLE oder einer einvernehmlichen Aufhebung des Hauptvertrages liegen.

**§ 14 Abwerbung von RLE Mitarbeitern**

Die Abwerbung oder versuchte Abwerbung von Arbeitskräften der RLE stellt eine grobe Vertragsverletzung dar. Sollten Mitarbeiter der RLE durch den Vertragspartner oder von diesem beauftragten Dritten oder persönlich zwecks Übernahme den Kontakt zum Partner suchen, ist dieser zur unverzüglichen Benachrichtigung der RLE verpflichtet. Im Falle der Übernahme eines solchen RLE Mitarbeiters, ist der Vertragspartner verpflichtet, eine Ablösesumme in Höhe des halben Jahresbruttogehaltes des betreffenden Mitarbeiters zu zahlen.

**§ 15 Einhaltung von Mindestlohnvorschriften**

Der Vertragspartner bestätigt durch die Annahme der Beauftragung / Unterverträge, dass er die Bestimmungen über Mindestbedingungen am Arbeitsplatz kennt, sich über etwaige Änderungen informiert. Er sichert der RLE zu, die Vorschriften des MiLoG und des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und den von ihm eingesetzten Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen.

Der Vertragspartner wird der RLE einen geeigneten Nachweis über die Zahlung des Mindestlohns erbringen. Verletzt er diese Nachweispflicht ist die RLE berechtigt im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (ggfs. unter Einschaltung eines Wirtschaftsprüfers) in (anonymisierte) Lohn- und Gehaltslisten des Vertragspartners Einsicht zu nehmen.

**§ 16 Überprüfung / Auditrecht**

Der Vertragspartner erklärt, dass die gesetzlichen Bestimmungen (bspw. Datenschutz, Arbeitsschutz; Mindestlohn) sowie die Bestimmungen zur Informationssicherheit eingehalten werden und er gewährt RLE Einblick in geeignete Dokumentation und Unterlagen sowie Zutritt zu seinen Betriebsräumen, um die Einhaltung der vorgenannten Standards und Verpflichtungen zu überprüfen.

**§ 17 Schlussbestimmungen**

**(1)** Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen der RLE und dem Vertragspartner ist nach Wahl der RLE Köln oder der Sitz des Vertragspartners.
Für Klagen gegen die RLE ist Köln der ausschließliche Gerichtsstand.
Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

**(2)** Die Beziehungen zwischen der RLE und dem Vertragspartner unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des IPR und des UN-Kaufrechts.

**(3)** Soweit der jeweilige Untervertrag oder dieser Rahmenvertrag Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragsparteien nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Untervertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

**(4)** Dieser Vertrag kann auch gemäß § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) qualifiziert elektronisch signiert werden. Diese ersetzt ggfs. somit die notwendige Schriftform nach §126a BGB.

ORT, Datum

……

RLE xxx

ORT, Datum

……..

VERTRAGSPARTNER